

## INITIATIVE ERBSCHAFTSSTEUERREFORM

---

### Initiative

Unter dem Titel „Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV“ läuft zurzeit die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- bzw. Nachlasssteuer. Viele Kantone haben in den letzten Jahren die Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen abgeschafft. Bei Annahme der Initiative würden Erbschaften und Schenkungen an Nachkommen nach Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 2 Mio. wieder besteuert.

Die Initiative steckt noch in den Kinderschuhen und könnte frühestens ab 2016 rechtswirksam werden. Der politische Prozess z.B. mit Beratung durch die eidgenössischen Räte oder mit Zufügen eines Gegenvorschlags hat noch gar nicht begonnen. Trotzdem wird bei erfolgreicher Unterschriftensammlung in einigen Jahren eine Abstimmung zur Initiative erfolgen. Heute kann nicht beurteilt werden, ob überhaupt und mit welchem Inhalt die Nachlasssteuer rechtswirksam werden wird.

### Inhalt der geplanten Nachlasssteuer

Der Initiativtext beinhaltet die Einführung einer Nachlasssteuer mit einem linearen Steuersatz **von 20% für Erbschaften und Schenkungen** von insgesamt **mehr als CHF 2 Mio.** Dieser Steuersatz wäre auch für Nachkommen anwendbar. Ist ein Unternehmen oder ein Landwirtschaftsbetrieb Gegenstand der Nachlasssteuer erfolgt eine nicht bezifferte Ermässigung. Besteuert würde das Vermögen des Nachlasses, ungeachtet der Anzahl Erben oder des Verwandtschaftsgrades der Erben. Schenkungen würden ebenfalls besteuert, sobald sie den **einmaligen Freibetrag von CHF 2 Mio.** (auf dem Nachlass) übersteigen.

### Übergangsbestimmungen

Brisant am Initiativtext ist, dass laut Übergangsbestimmungen Schenkungen ab 1.1.2012 (nachträglich) zum Nachlass gerechnet würden. Beispiel dazu: Stirbt die Witwe nach Inkrafttreten der Initiative (z.B. im Jahr 2016) und hinterlässt sie ein Vermögen von CHF 1,8 Mio., würde keine Nachlasssteuer anfallen. Hätte die Witwe in den Jahren 2012 bis 2016 an ihre Kinder CHF 0,5 Mio. verschenkt, würde nach Abzug des Freibetrages ein steuerpflichtiger Nachlass von CHF 0,3 Mio. resultieren, auf dem eine Steuer von CHF 60'000 anfallen würde.

## Fazit

Wird die Initiative für eine eidgenössische Erbschaftssteuer angenommen, **werden Schenkungen ab dem 1.1.2012 unbemerkt steuerpflichtig**, sofern der Nachlass inklusive die Schenkungen den Freibetrag von CHF 2 Mio. übersteigen wird. Die geplante Nachlasssteuer entfaltet ihre Wirkung damit möglicherweise bereits **ab 1.1.2012**. Diese mögliche Rückwirkung auf Schenkungen zu Lebzeiten ist bei der bestehenden Nachlassplanung zu berücksichtigen.

Der Initiativtext ist auf unserer Homepage verfügbar:

[www.kstreuhand.ch](http://www.kstreuhand.ch)

---

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater gerne zur Verfügung.

KS Treuhand AG  
Bahnhofstrasse 14  
9450 Altstätten

Telefon: 071 757 07 07  
Fax: 071 757 07 08  
Mail: [info@kstreuhand.ch](mailto:info@kstreuhand.ch)